

bundeskanzleramt.gv.at



An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)
Sachbearbeiter
andreas.honeder@bka.gv.at
+43 1 531 15-643947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-643939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.594.583

Ihr Zeichen: 2020-0.468.446

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie- lenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbau Gesetz, das Starkstrom- wegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)):

Zu § 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß LRL 2 und 3 Gesetze grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sind und Motive für eine Bestimmung in die Rechtsvorschrift nur dann aufzunehmen sind, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist. Es wird daher angeregt, den nicht normativen Inhalt des § 4 in die Erläuterungen zu verschieben und in den jeweiligen derzeit an § 4 anknüpfenden Bestimmungen (etwa § 73 Abs. 2 und § 86) nur den notwendigen Inhalt wiederzugeben.

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz sollte bei der Definition des Begriffs „Anlage“ nicht auf diesen Begriff zurückgegriffen werden. Es sollte daher das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt werden.

Zu Abs. 1 Z 10 wird angeregt schon im Wortsinn klarzustellen, auf wen sich der „eigene[] Bedarf[]“ bezieht. Gemeint dürfte wohl der Erzeuger sein.

Es ist unklar, wieso in Abs. 1 Z 11 drei verschiedene (offenbar synonym verwendete) Begriffe eingeführt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte ein einziger Begriff bestimmt und in der Folge auch nur dieser verwendet werden. Überdies passt die Heranziehung von drei Begriffen sprachlich nicht zur Formulierung des Einleitungsteiles.

Die Übereinstimmung der Begriffsbestimmung in Abs. 1 Z 13 mit den §§ 74ff sollte überprüft und das Verhältnis zwischen der Begriffsbestimmung und den Rechten und Pflichten gemäß §§ 74ff klargestellt werden. So ist etwa § 74 Abs. 1 erster Satz gemäß Abs. 1 Z 13 eine Voraussetzung (von mehreren) um überhaupt von einer „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ auszugehen und kein Recht dieser Rechtsperson. Bei Abs. 1 Z 13 zweiter Halbsatz ist unklar, ob es sich um ein Begriffselement oder eine Verpflichtung handelt.

Zu § 7:

Abs. 4 sieht eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung von durchschnittlichen jährlichen Vollaststunden für die Berechnung von Betriebsförderungen vor. Dazu sollten näherer Determinanten für die Verordnungserlassung im Gesetzestext aufgenommen werden.

Nach der im Entwurf vorliegenden Verfassungsbestimmung des Abs. 5 soll der Hauptausschuss des Nationalrates ermächtigt werden zu beschließen, dass eine gemäß Abs. 1 vorgesehene ex lege Kürzung von Förderungen nicht vorgenommen wird. Die Verfassungsbestimmung wäre nicht erforderlich, wenn die durch Art. 55 Abs. 4 B-VG eröffneten Mittel genutzt würden (zB Verordnungsermächtigung eines Bundesministers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss). Eine solche Verordnung hätte zudem auf Grund ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt (§ 4 BGBIG) auch eine höhere Publizität.

Zu § 8:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen die Motive dafür zu erläutern, warum die in § 8 vorgesehene Auskunftspflicht als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist.

Zu § 12:

Es wird in Abs. 3 von der „Regulierungsbehörde“ gesprochen. Dieser Begriff wird auch in weiterer Folge im Gesetz mehrfach verwendet. Es wird jedoch an keiner Stelle des EAG klargestellt, um welche konkrete Behörde es sich handelt (vgl. im Gegensatz dazu etwa § 148 GWG 2011).

Zu § 20:

Es sollte geprüft werden, ob in Z 7 in Bezug auf Anzeigen einer Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen auch der Ablauf der jeweiligen Widerspruchsfrist als Voraussetzung festgelegt werden sollte.

Zu § 33:

Für die Verordnungsermächtigung zur Änderung des Abschlags von 30 % bei Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollten im Gesetzestext nähere Determinanten aufgenommen werden.

Zu § 44:

Es sollte geprüft werden, ob in Z 5 in Bezug auf Anzeigen auch der Ablauf der jeweiligen Widerspruchsfrist als Voraussetzung festgelegt werden sollte.

Zu §§ 47 bis 50:

Es ist unklar, weshalb in Abs. 3 jeweils die Zurückziehung des Förderantrages fingiert wird. Mit Abschluss des Vertrages ist der Antrag erledigt und er lebt auch nicht durch die Auflösung dieses Vertrages wieder auf. Es scheint daher ausreichend, (nur) die Vertragsauflösung zu normieren.

Zu § 53:

Zur Verordnungsermächtigung in Abs. 4 sollte die Aufnahme näherer Determinanten im Gesetzestext geprüft werden.

Zu § 54:

Zu Abs. 8 wird auf das zu den §§ 47 bis 50 Gesagte hingewiesen.

Zu § 55:

Es wird angeregt, bei dem Abschlag für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen bereits an den Antrag und nicht erst an die Auszahlung anzuknüpfen (siehe auch die Ausführungen zu § 33).

Es ist unklar, was unter den „umweltrelevanten Mehrkosten“ in Abs. 7 zu verstehen ist. Dieser Begriff sollte zumindest in den Erläuterungen näher erklärt werden.

Es ist fraglich, ob in Abs. 9 vorgesehene Anknüpfung an die Inbetriebnahme auch für die ebenfalls von Abs. 1 erfasste Erweiterung von Anlagen passend ist.

Zu § 56:

In Abs. 4 sollte geprüft werden, ob es sich wirklich um Fördersätze pro kWh handeln soll. Eine Anknüpfung an kW schiene passender (vgl. zB § 57 Abs. 3).

Zu § 68:

Die Formulierung des Abs. 1 (arg. „Personen [...] sind [...] befreit.“) lässt auf eine ex lege Befreiung schließen. Die in Abs. 2 verwiesenen Bestimmungen und auch Abs. 5 sprechen jedoch eher gegen eine solche Ausgestaltung. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 69:

Bei der Berechnung in Abs. 5 sollte klargestellt werden, wie diese vorzunehmen ist. So ist unklar, ob für die Berechnung des gesunkenen Verbrauchs jeweils auf die vor dem jeweiligen Monat gelegenen sechs Monate oder auf die vor der Zeitspanne von mindestens drei Monaten gelegenen sechs Monate abzustellen ist.

Zu § 73:

Es sollte erläutert werden, warum § 73 als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist.

Es wird angeregt, klarzustellen, an welches Jahr in Abs. 1 bei der Verteilung der Mittel angeknüpft werden soll; derzeit ist unklar, ob an das laufende Kalenderjahr oder an das vergangene Jahr angeknüpft wird (arg. „in einem Kalenderjahr“, „jährlichen“).

Zu § 74:

Es wird auf das zu § 5 Abs. 1 Z 13 Gesagte hingewiesen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, was unter „sozialgemeinschaftliche Vorteile“ zu verstehen ist.

Zu § 78:

Es wird angeregt in Abs. 9 klarzustellen, von wem das Anlagenregister zu veröffentlichen ist.

Zu § 80:

In Abs. 2 ist unklar, weshalb für Herkunfts nachweise eine Geltungsdauer von zwölf Monaten vorgesehen ist, aber diese Herkunfts nachweise erst spätestens nach 18 Monaten mit dem Status „verfallen“ zu versehen sind. Der Grund für dieses Auseinanderfallen sollte zumindest in den Erläuterung klargestellt werden.

Zu § 83:

Zu Abs. 5 wird auf das zu § 80 Abs. 2 Gesagte verwiesen. Überdies fehlt in Abs. 5 eine § 80 Abs. 2 entsprechende Regelung zur Entwertung der Grünzertifikate.

Es ist unklar, welche Angabe von Abs. 7 erfasst sein sollen. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 84:

Es sollte geprüft werden, ob § 84 Abs. 3 Z 3 entfallen kann. Da gemäß Abs. 1 ohnehin nur Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel zum Nachweis verwendet werden können, scheint die Ausnahme überflüssig.

Zu § 87:

Abs. 4 sieht vor, dass die Kosten für die Evaluierung aus den Mittel gemäß § 67 gedeckt werden. Die Mittel gemäß § 67 werden jedoch von der EAG-Förderabwicklungsstelle verwaltet. Es wird angeregt, Regelungen zu treffen, wie und wann die Kosten für die Evaluierung dem Bund abgegolten werden sollen.

Zu § 89:

Die Formulierung „sowie alle gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 100 000 Euro liegen“ deutet auf eine Zusammenrechnung von einer Person gewährten Förderungen hin. In den Erläuterungen ist hingegen von Einzelförderungen über 100 000 Euro die Rede. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Bei Z 7 sollte klargestellt werden, um welche Bewilligungsbehörde es sich handelt (vermutlich: die der geförderten Anlage). Bei nur anzeigenpflichtigen Anlagen gibt es keine Bewilligungsbehörde. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob Z 7 angepasst werden sollte.

Zu § 91:

In Abs. 1 sollte jeweils vor der Wortfolge „integrierten Netzinfrastrukturplans“ die Wortfolge „Entwurfs des“ eingefügt werden.

Es ist unklar, was unter „Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können“ zu verstehen ist. Es sollte eine klarere Formulierung verwendet werden oder zumindest die Bedeutung dieses Begriffs in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu § 92:

In Abs. 1 Z 1 und 2 sollte jeweils an den „Entwurf eines integrierten Netzinfrastrukturplans“ angeknüpft werden.

In Abs. 2 sollte es lauten: „welche die Durchführung des Entwurfs des integrierten Netzinfrastrukturplans hätte, und“.

Zu § 94 und § 95:

Zu § 94 Abs. 3 letzter Satz sollte geprüft werden, ob vor dem Wort „nicht“ die Wortfolge „an den bisherigen Konzessionär“ ergänzt werden sollte.

In § 95 Abs. 2 ist unklar, ob die Daten auf Anfrage oder ohne Zutun der Servicestelle zu übermitteln sind. Eine Klarstellung wird angeregt.

Es ist unklar, wie sich das Entgelt der Tätigkeit der Servicestelle gemäß § 95 Abs. 3 berechnet. Es wird angeregt, entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Zu § 96:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeben. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen.

In Abs. 1 müsste vor dem Punkt die Wortfolge „nicht nachkommt“ eingefügt werden. Besser könnte es in Abs. 1 lauten: „[...] wer die Auskunft oder die Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 verweigert.“

Zu § 98:

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „einer zwei Monate nicht übersteigenden Frist“ durch die Wortfolge „von zwei Monaten“ ersetzt werden oder alternativ klargestellt werden, dass es sich bei dieser Frist um eine von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu setzende Frist handelt.

Zu Art. 2 (Änderung des Ökostromgesetzes 2012):**Zu Z 4:**

Es wird angeregt zu prüfen, auch eine „Änderung“ von Vorschriften in die Kompetenzdeckungsklausel aufzunehmen (vgl. entsprechend Art. 1 § 1).

Zu Z 14:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zeitraum zwischen Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes und dem Inkrafttreten des EAG die Vollziehung für die §§ 43 und 54 nach § 58 Z 6 zu beurteilen wäre. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, müsste eine § 57f Abs. 2 entsprechende Verfassungsbestimmung eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):**Zu Z 13:**

Es wird angeregt zu prüfen, auch eine „Änderung“ von Vorschriften in die Kompetenzdeckungsklausel aufzunehmen (vgl. entsprechend Art. 1 § 1). Die gleiche Überlegung sollte zu Art. 5 Z 1, Art. 6 Z 1 und Art. 7 Z 1 angestellt werden.

Zu Z 24:

Es wird auf das zu Art. 1 §§ 74ff Gesagte verwiesen.

Zu Z 31:

Nach § 23b Abs. 4 haben Beschwerden gegen den Bescheid der Regulierungsbehörde keine aufschiebende Wirkung. In Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Effektivität des Rechtsschutzes (zB VfSlg. 20.238/2018) sollte geprüft werden, ob mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs. 2 VwGVG) das Auslangen gefunden werden kann. Jedenfalls wäre die Erforderlichkeit einer Abweichung im Sinne des Art. 136 B-VG in Erläuterungen darzulegen.

Zu Z 32:

§ 23b Abs. 1 des Entwurfs enthält eine Verfassungsbestimmung. Es erscheint unklar und wird auch nicht erläutert, warum die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, ein Stilllegungsverbot zu verfügen, einer Verfassungsbestimmung bedarf. Kompetenzrechtliche Bedenken könnten mit der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 behoben werden. Grundrechtliche Bedenken werden unter der Annahme, dass es sich dabei um eine im öffentlichen Interesse liegende Eigentumsbeschränkung handelt und der Eingriff insbesondere auf Grund der Abgeltung von Kosten als verhältnismäßig angesehen werden kann, nicht überzeugen. Überdies könnte die nationale Verfassungsgesetzgebung nicht die Tragweite der vergleichbaren Gewährleistungen der Grundrechtecharta der EU abändern.

Soweit ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgesehen ist, wird auf die Anmerkung zu Z 31 hingewiesen.

Zu Z 35:

Die Bedeutung von Abs. 4 ist unklar. Da eine verspätete Anzeige ohnehin zu Lasten des Ersuchenden bzw. Antragstellers geht, scheint die Anordnung überflüssig. Soll damit eine Entscheidungsfrist für den Regelzonenführer bzw. die Regulierungsbehörde normiert werden, wäre eine andere Formulierung zu erwägen.

Zu Z 50:

In Abs. 4 sollte der Schlussteil derart umformuliert werden, dass eine bloße Entscheidungsfrist und nicht eine Erteilungspflicht festgelegt wird. Die derzeitige Formulierung könnte auch so verstanden werden, dass für die Regulierungsbehörde kein inhaltlicher Beurteilungsspielraum bestünde. Der Schlussteil könnte etwa lauten: „Die Regulierungsbehörde hat spätestens binnen drei Monaten nach Einlangen eines vollständigen und formgültigen Antrags über diesen Antrag zu entscheiden“ (ähnlich zu § 78a GWG 2011).

Zu Z 52:

Zu Abs. 8 wird auf das zu Art. 1 § 80 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

In Abs. 13 sollte klargestellt werden, von wem die Veröffentlichung im Anlagenregister vorzunehmen ist.

Zu Z 65:

Mit einer entsprechenden Inkrafttretensbestimmung – es wird im Übrigen schon aus Gründen der Rechtsdokumentation empfohlen für alle Bestimmungen eine solche aufzunehmen – könnte dieses Ergebnis ausgeschlossen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):**Zu Z 50:**

In Bezug auf § 129b Abs. 7 wird auf das zu Art. 1 § 80 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Zu Z 52:

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasanlage sollte näher determiniert werden.

Zu Z 53:

Insbesondere im Hinblick auf die in Z 59 (§ 159 Abs. 6 und 7) vorgesehene Strafbewehrung von § 146 Abs. 2 und den damit verbundenen erhöhten Bestimmtheitserfordernissen sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden ist (LRL 59, wonach eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Vorschriften nicht angeordnet werden sollte).

Zu Art. 5 (Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012):**Zu Z 25:**

Die Ermächtigung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ist durch den Bundespräsidenten zu erteilen und kann nicht durch eine einfachgesetzliche Bestimmung substituiert werden. § 25a wäre daher in der Form zu formulieren, dass Ressortübereinkommen nur unter der Voraussetzung einer derartigen Ermächtigung abgeschlossen werden können (vgl. Art. 4 Z 40).

Zu Z 35:

Es wird auf das zu Z 25 Gesagte verwiesen.

Es sollte in Abs. 2 Z 2 und 3 die Verwendung der Begriffe „Solidaritätsgeber“ und „Solidaritätsempfänger“ überprüft werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbauugesetzes):**Zu Z 12:**

Es wird auf das zu Art. 1 § 74 Gesagte verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

1. Bei älteren Rechtsvorschriften enthält der Gesetzestitel bisweilen ein Datum; dieses Datum wird jedoch bei der Zitierung des Gesetzestitels *nicht* wiedergegeben. Es sind daher

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

entsprechende Korrekturen im Titel des Sammelgesetzes, in den Einleitungssätzen der Art. 9 und 10 sowie in der Artikelüberschrift des Art. 10 vorzunehmen.

2. Bei den Kompetenzdeckungsklauseln wird die Verwendung der Formulierung „hinsichtlich deren“ empfohlen (wenn auch nicht übersehen wird, dass die Form „hinsichtlich derer“ seit einigen Jahren nicht mehr als falsch angesehen wird).

3. Sofern keine Verwechslungsgefahr gegeben ist, besteht kein Anlass, in einem Zitat die Angabe der Gliederungsebene zu wiederholen. Es wird daher empfohlen, durchgehend nach dem Muster „Abs. 2 bis 5“ (statt „Abs. 2 bis Abs. 5“) und „Z 4 bis 6“ (statt „Z 4 bis Z 6“) zu formulieren.

4. Die angefügte Gliederungseinheit wird zum letzten Teil jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also in der Regel aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll.

Statt zB „Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:“ sollte es daher „Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:“ heißen. Nach diesem Muster sollten sämtliche Anfügungen im vorliegenden Entwurf formuliert werden.

5. Formulierungen wie „*wird [...] ein Beistrich und die Wortfolge „...“ eingefügt*“ sind nicht nur unnötig kompliziert, sondern auch sprachlich falsch (richtig müsste es nämlich „werden ... eingefügt“ heißen). Es wird empfohlen, in diesen Fällen auf Formulierungen nach dem Muster „... *wird ... die Wortfolge „, oder eine Fernleitung ...“ eingefügt ...“* zurückzugreifen. Um sicherzustellen, dass das betreffende Satzzeichen nicht übersehen wird, ist davor und danach jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Nicht anders ist vorzugehen, wenn ein Satzzeichen *nach* einer Wortfolge zu setzen ist. Hier kann es einfach „... *wird ... die Wortfolge „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz,“ eingefügt*“ lauten. Die Setzung von geschützten Leerzeichen vor und nach dem Satzzeichen erübrigt sich hier.

6. In Hinblick auf die vorangestellten Artikel und Präpositionen handelt es sich bei Wortfolgen wie zB „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ und „vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ *nicht* um bloße Bezeichnungen. In

sämtlichen diesbezüglichen Novellierungsanordnungen – und dies sind nicht weniger als 47 – ist daher der Begriff „Bezeichnung“ durch den Begriff „Wortfolge“ zu ersetzen.

7. Bei Novellierungsanordnungen, die ein Wort oder Satzzeichen am Ende einer Gliederungseinheit betreffen, sollte die Position dieses Wortes oder Satzzeichens – schon aus Gründen der möglichst präzisen Bezeichnung – ausdrücklich angeführt werden.

Die im Entwurf verwendeten Formulierungen führen darüber hinaus zum Teil zur falschen Zuordnung von Gliederungseinheiten und zur unrichtigen Verwendung des Numerus. Eine Formulierung wie „*In § 4 Abs. 1 Z 2 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 und Z 4 angefügt:*“ ist folgendermaßen aufzulösen:

In § 4 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 2 durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 3 und 4 werden eingefügt:

Entsprechende Korrekturen wären in Art. 3 Z 27 und 28, Art. 4 Z 9, 15, 20, 56 und 58, Art. 5 Z 8 und 9, Art. 6 Z 4, 16, 18 und 19 sowie Art. 8 Z 4, 18 und 25 vorzunehmen.

8. Es wird angeregt, im gesamten Text des Sammelgesetzes und den Erläuterungen die Zitate zu kontrollieren und an die Vorgaben der LRL und des EU-Addendums anzupassen. Exemplarisch siehe etwa die Anmerkungen zu Art. 1 § 3 und 4.

Zum Titel:

Es wird angeregt, beim Kurztitel des Sammelgesetzes auf Verwendung des Wortes „Paket“ zu verzichten. Überdies wird angeregt, das Wort „erneuerbar“ als Adjektiv zu verwenden, um klarzustellen, worauf es sich bezieht (siehe in diesem Sinne auch unten zu Artikel 1). Der Kurztitel könnte etwa lauten: „Erneuerbare-Energie-Ausbau-Durchführungsgesetz“. Bei der Abkürzung sollte jedenfalls auf die Beifügung des Ausdrucks „-Paket“ verzichtet werden.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)):

Zum Kurztitel und zur Abkürzung:

Es wird angeregt, beim Kurztitel das Wort „erneuerbar“ als Adjektiv zu verwenden, um klarzustellen, worauf es sich bezieht. Dies entspräche auch der Verwendung im Entwurf

(etwa im 5. Teil „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“). Der Kurztitel samt Abkürzung könnte etwa lauten: „Erneuerbare-Energie-Ausbau-Gesetz – EEAG“.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Es wird angeregt, auch für die §§ 60 und 95 eine Paragraphenüberschrift zu vergeben und im Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Es müsste anstelle von „98 Teil“ „8. Teil“ lauten.

Zu § 2:

Es wird angeregt Abs. 2 umzuformulieren, weil derzeit als Gegenstand der Förderungen verschiedene Förderungen ausgewiesen werden. Überdies wird in den Z auch auf die Art der Förderung Bezug genommen. Das steht allerdings in einem Widerspruch zum derzeitigen Einleitungsteil, in dem nur auf den Gegenstand der Förderung abgestellt wird. Abs. 2 Z 1 könnte im Sinne dieser Anmerkungen etwa lauten: „1. die Erzeugung von Strom aus bestimmten erneuerbaren Quellen“.

Zu § 3:

Es wird angeregt, die Zitate der Unionsrechtsakte unter Bedachtnahme auf die Rz. 51ff des EU-Addendums zu überprüfen. Auch auf die Erfassung von Änderungen der Rechtsakte im Sinne der Rz. 58 des EU-Addendums sollte geachtet werden (etwa § 3 Abs. 1 Z 2) und auch jeweils der vollständige Titel verwendet werden (etwa § 3 Abs. 2 Z 1).

Zu § 4:

In Abs. 1 Z 1 kann das Wort „europäischen“ vor dem Wort „Unionsrecht“ entfallen.

Zur Schreibweise von Zahlen in Abs. 4 und an anderen Stellen des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass nach LRL 141 Zahlen eins bis zwölf grundsätzlich in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken wären.

In Abs. 5 müsste es lauten: „dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011“.

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 6 sollte nach dem Wort „Aquakultur“ ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 1 Z 9 sollte die Verordnung (EU) 2015/1222 mit Titel und Fundstelle zitiert werden (Rz. 53ff des EU-Addendums).

In Abs. 1 Z 12 sollte der zweite Halbsatz (in Abstimmung mit dem Einleitungsteil und kürzer) lauten: „bei Photovoltaikanlagen jedoch die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak});“.

In Abs. 1 Z 15 kann die Wortfolge „dieses Gesetzes“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (Binnenzitat, vgl. LRL 134). In Abs. 1 Z 19 sollte statt der Wortfolge „andere Energieträger“ die Wortfolge „mit anderen Energieträgern betriebene Anlagen“ verwendet werden.

Zur Abs. 1 Z 27 (Definition des Grüngassiegels) sollte geprüft werden, ob das Wort „Energie“ nicht besser durch das Wort „Gas“ ersetzt werden sollte.

Das „Grünzertifikat für Gas“ gemäß Abs. 1 Z 29 soll offenbar bestimmte Erzeugungskriterien nachweisen. Die Begriffsbestimmung erfasst aber sämtliche Dokumente, die die Produktion für nicht in das öffentliche Netz eingespeiste erneuerbare Gase nachweisen (unabhängig von deren Produktionsprozess). Es wird daher angeregt, eine Präzisierung zu prüfen.

Allgemein fällt auf, dass der Entwurf mitunter Fremdwörter bzw. Lehnwörter oder Zusammensetzungen mit solchen enthält (zB in Z 35: „Repowering“; weiters zB „day-ahead-“ oder „Clearing“). Im Sinne der LRL 32 wird zumindest in jenen Fällen, in denen der Begriff bislang noch nicht in der österreichischen Gesetzessprache verwendet wird (wie insbesondere „Fördercall“ oder „Free Cooling Anlagen“), empfohlen, einen passenden deutschen Ausdruck zu verwenden.

In Abs. 1 Z 37 sollte der zweite Halbsatz (in Anpassung an den Einleitungsteil) lauten: „nicht umfasst sind Reststoffe [...]“.

In Abs. 1 Z 43 könnte in Hinblick auf die Begriffsbestimmung der Anlage in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „aus erneuerbaren Quellen“ entfallen.

In Abs. 2 sollte es in Übereinstimmung mit den verwiesenen Bestimmungen „Begriffsbestimmungen“ statt „Definitionen“ lauten. Überdies sollte geprüft werden, ob angesichts der in den nachfolgenden Bestimmungen (etwa § 10 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und § 69

Abs. 5) ohnehin verwendeten Verweise Abs. 2 nicht entfallen kann. Alternativ könnten die Verweise in den nachfolgenden Bestimmungen entfallen.

In Abs. 4 könnte in Hinblick auf VfSlg. 20.258/2018 anstelle der Formulierung „für beide Geschlechter“ die Formulierung „auf alle Geschlechter“ verwendet werden.

Zu § 6:

In Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz sollte jeweils das Wort „Brennstoffen“ durch das Wort „Biobrennstoffen“ ersetzt werden.

Zu § 7:

Zu Abs. 7 wird angeregt, dass Wort „Homepage“ durch das im übrigen Text häufiger verwendete Wort „Internetseite“ zu ersetzen (vgl. dazu auch LRL 32 betreffend die Vermeidung von Fremdwörtern). Gleches sollte in § 89 in Bezug auf das Wort „Website“ erfolgen.

Zu § 10:

In Abs. 1 Z 1 sollte geprüft werden, ob es anstelle von „25“ „20“ lauten sollte. In Abs. 1 Z 1 lit. b sollten die Zitate von Unionsrechtsakte an die Rz. 57 und 58 des EU-Addendums angepasst werden. Das Datum der Fundstelle der Vogelschutzrichtlinie hätte „26.01.2010“ zu lauten.

In Abs. 1 Z 3 sollte in lit. a vor dem Wort „die“ die Wortfolge „das oder“ und am Ende das Wort „oder“ eingefügt werden. In lit. b sollte der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

In Abs. 1 Z 4 lit. d und Abs. 1 Z 5 lit. f sollte es jeweils lauten: „über ein Konzept [...] zumindest für die ersten fünf Betriebsjahr verfügt.“

Die Formatierung der literae in den Z 4 bis 7 wäre mit der E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_lit“ vorzunehmen.

Zu Z 5 lit. b sollte geprüft werden, den Begriff „Nahebereich der Anlage“, in dem die Biomasse anfallen muss, bereits im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen zu konkretisieren.

In Z 6 kann das Zitat des Langtitels des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes entfallen; die Zitierung des Kurztitels ist ausreichend (LRL 133).

In Abs. 1 Z 6 lit. d und Abs. 1 Z 7 lit. d sollte es lauten: über ein Konzept [...] zumindest für die nächsten fünf Betriebsjahre verfügt.“

In Z 7 kann die Zitierung der Fundstelle des Ökostromgesetzes entfallen, da sie schon in Z 6 angegeben ist (gleiches gilt für die Fundstellenangabe Abs. 3; weiteres § 51 Abs. 4 und § 52 Abs. 4). Es könnte zudem kürzer lauten „nach den Bestimmungen des ÖSG 2012 oder des Ökostromgesetzes, wenn ...“.

In Abs. 1 Z 7lit a sollte geprüft werden, ob auf einen Brennstoffnutzungsgrad von mehr als 70% abgestellt werden sollte (siehe Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit dem Verhältnis von Abs. 1 Z 4 und 6). In Abs. 1 Z 7 lit. b sollte der Bindestrich am Ende des Wortes „Getreide“ entfallen.

In Abs. 3 kann der Ausdruck „, BGBI. I Nr. 43/2019,“ entfallen, weil die Fundstelle bereits in Abs. 1 Z 6 angegeben wurde. Es sollte überdies „Biomasse-Bilanzgruppe“ lauten und der überschüssige Punkt am Ende entfallen.

Zu § 13:

In Abs. 2 wird die Formulierung „sind sie von der Regulierungsbehörde gemäß § 8 anzufordern“ verwendet. Formell wird in § 8 allerdings nur eine Verpflichtung der „Auskunftspflichtigen“ normiert und nicht auch ein Anforderungsrecht. Der Ausdruck „gemäß § 8“ sollte daher entfallen.

In Abs. 3 hätte es in Anbetracht der Mehrzahl an Berechnungen gemäß dem ersten Satz und des bei dem Wort „Summe“ zwingend nötigen Plurals zu lauten: „Die Summe dieser Berechnungen“.

Zu § 14:

In Abs. 3 sollte sprachlich klarer auf den „15. des ersten Monats des darauffolgenden Quartals“ abgestellt werden.

Zu § 15:

Die derzeitige Formulierung deutet dahin, dass bei einem negativen Stundenpreis in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden die Marktprämie für den gesamten Zeitraum eines negativen Stundenpreises (also nicht nur für die aufeinanderfolgenden Stunden) auf null verringert wird. Es wird daher eine Überprüfung und allenfalls eine klarstellende Überarbeitung angeregt.

Zu § 17:

In § 17 Abs. 1 zweite Zeile müsste es lauten: „Antrag“.

Zu § 19:

In Abs. 1 Z 2 sollte es angesichts der Ausrichtung in die Zukunft lauten: „werden soll;“.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in Abs. 1 Z 5 nur die (ohnehin fix vorgegebene) Form der Gebotseinreichung gemäß § 21 Abs. 1 oder auch andere Regelungen des § 21 erfasst werden sollten.

Zu § 22:

Bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel sollte einheitlich der bestimmte Artikel verwendet werden (vgl. LRL 136; zB in § 22 Abs. 3 Z 2: „§ ... des Bankwesengesetzes ...“; ähnlich in § 25 Abs. 1 Z 3, § 56 Abs. 6, § 60 Abs. 1 Z 5, § 68 Abs. 1 und § 69 Abs. 6).

Zu § 23:

In Abs. 3 zweiter Satz sollte es in Anpassung an die Formulierung im ersten Satz lauten: „Jenem Gebot, das das Ausschreibungsvolumen erstmals überschreitet, ist noch ein Zuschlag zu erteilen, sofern [...].“

In Abs. 4 müsste es „Zuschlagserteilung“ lauten.

Zu § 24:

In Abs. 1 Z 4 sollte angesichts der ohnehin enthaltenen Zeitangabe das Wort „rechtzeitig“ entfallen und nach dem Wort „oder“ das Wort „nicht“ ergänzt werden.

Zu § 25:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 sollte die Wortfolge „und deren Gebote“ entfallen (siehe auch die Überschrift des Paragraphen).

In Abs. 1 Z 3 sollte der Ausdruck „BGBl. I Nr. 61/2005“ nicht unterstrichen formatiert werden.

In Abs. 2 müsste der Ausdruck „bzw. deren Gebote“ entfallen.

Zu § 26ff:

Es wird angeregt, in § 26 Abs. 3 anstelle von „Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben,“ den Begriff „Zuschlagsempfänger“ zu verwenden. Auch in den darauffolgenden Bestimmungen sollte für nach dem Zuschlag gelegene Anknüpfungen nicht mehr der Begriff „Bieter“ sondern der Begriff „Zuschlagsempfänger“ verwendet werden (etwa in § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 38 Abs. 2).

Zur Überschrift zu § 29:

Die Überschrift sollte sprachlich etwas einfacher „Rückgabe von Sicherheiten“ lauten.

Zu § 29:

Es sollte geprüft werden, ob auch eine ausdrückliche Regelung zu in Form von Bankgarantien geleisteten Sicherheiten getroffen werden sollte.

Zu § 30:

Anstelle der Wendung „können nur Gebote ...abgegeben werden, die ...“ sollte es in die Richtung lauten „dürfen nur ...“ oder „sind zulässig“ (vgl. zur Verwendung des Wortes „können“ LRL 34)

Zu § 31:

Es müsste in Abs. 1 lauten: „§ 7 oder § 23“.

Die Formulierung des Abs. 2 lässt auch eine Festlegung von mehreren Gebotsterminen in einer Verordnung zu. Dies würde allerdings in Zusammenschau mit dem in Abs. 3 vorgesehenen Zuschlag von nicht verbrauchten Mitteln unter Umständen zu einem Anpassungsbedarf der mehrere Gebotstermine umfassenden Verordnung führen. Es wird daher eine Überprüfung und allenfalls Klarstellung dieser Bestimmungen angeregt.

Zu § 35:

In Abs. 2 sollte es (entsprechend § 30 Abs. 2 und § 39 Abs. 2) lauten: „gemäß § 10 erfüllen.“ Alternativ könnten in § 30 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 detailliertere Angaben gemacht werden. Jedenfalls sollte eine Einheitlichkeit dieser Bestimmungen sichergestellt werden.

Zu § 36:

In Abs. 1 müsste es lauten: „§ 7 oder § 23“.

Zu Abs. 2 und 3 wird auf das zu § 31 Abs. 2 und 3 Gesagte verwiesen.

Zu § 40:

Zu Abs. 2 und 3 wird auf das zu § 31 Abs. 2 und 3 Gesagte verwiesen.

Zu § 45:

Abs. 3 zweiter Satz sollte lauten: „Jener Antrag, der das jährliche Vergabevolumen erstmals überschreitet, ist noch zu berücksichtigen, sofern noch zumindest 50% des zur Bedeckung des Antrages erforderlichen Vergabevolumens vorhanden sind.“

In Abs. 3 sollte im Zusammenhang mit Anträgen nicht der Begriff „erloschen“ verwendet werden. Dieser Begriff bezieht sich eher auf Rechte als auf Verfahrenshandlungen. Überdies scheint es überflüssig, einen Antrag sowohl als erloschen gelten zu lassen und zusätzlich ein Verbot der Berücksichtigung einzuführen. Abs. 3 letzter Satz könnte etwa lauten: „Anträge, die nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen.“

In Abs. 4 müsste es statt „zugeschlagen“ „zuzuschlagen“ lauten.

Zu § 47 und § 48:

In § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 sollte es jeweils lauten: „§ 7 oder § 45“.

Zu § 49 und § 50:

In § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 sollte es jeweils in Übereinstimmung mit § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 lauten: „gemäß § 10 erfüllen“.

Zu § 51 und § 52:

Es wird vorgeschlagen entweder die Reihenfolge der beiden Paragraphen zu tauschen oder § 52 nach § 49 einzuordnen.

Der in der Überschrift verwendete Begriff „Nachfolgeprämie“ ist nicht definiert.

Angesichts der Verwendung des Begriffs Marktprämie jeweils in Abs. 1 und des Hinweises auf § 16 jeweils in Abs. 2 sollte wohl eher der Begriff „Marktprämie für bestehende Anlagen“ verwendet werden.

In Abs. 1 sollte es jeweils lauten: „Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen“.

Zu § 53:

In Abs. 1 wäre nach der Zeichenfolge „ÖSG“ ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Bemessung der Marktprämie anhand der maximalen Förderdauer gemäß § 16 gemäß Abs. 4 und das automatische Vertragsende mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage gemäß Abs. 5 stehen.

In Abs. 5 müsste es überdies „erlischt“ lauten.

Zur Überschrift des 2. Hauptstücks:

Stromspeicher werden vom Anlagenbegriff gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 erfasst. Eine explizite Nennung scheint daher überflüssig.

Zu § 54:

Stromspeicher werden vom Anlagenbegriff gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 erfasst. Eine explizite Nennung in Abs. 1 scheint daher überflüssig.

In Abs. 1 sollte das Zeichen „§“ vor der Zahl „57“ entfallen. Es wird auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Es wird angeregt, Abs. 2 umzuformulieren, weil in der derzeitigen Form die zeitlichen Angaben in nur schwer verständlicher Weise verbunden sind.

Zu Abs. 5 wird auf das zu § 45 Abs. 3 Gesagte verwiesen.

In Abs. 7 könnte der Ausdruck „und/oder des Speichers“ und in Abs. 8 könnte die Wortfolge „und der Speicher“ entfallen (siehe oben zum Anlagenbegriff). Die Abkürzung „zB“ wäre nach den LRL 148 f und Anhang 1 zu den LRL ohne Abkürzungspunkte zu schreiben (so auch in der Anlage 1 sowie in § 16b EIWOG 2010 und §22a EIWOG 2010).

In Abs. 8 sollte überdies der überschüssige Punkt am Ende entfallen.

Zu § 55:

Abs. 1 sollte lauten: „Die Neuerrichtung und die Erweiterung einer Photovoltaikanlage können bis zu 500 kW_{peak} Engpassleistung durch Investitionszuschuss [...].“

In Abs. 1 Z 1 sollte vor dem Wort „die“ die Wortfolge „das oder“ und am Ende das Wort „oder“ eingefügt werden. In Abs. 1 Z 2 sollte der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

In Abs. 4 zweiter Satz ist unklar, ob es sich um eine Verordnung gemäß § 58 handelt oder eine abweichende Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Abs. 6 und 8 sollte klargestellt werden, dass der Zeitpunkt der Antragstellung in der Form entscheidungsrelevant ist, dass der früher gestellte Antrag vorgereiht wird.

In Abs. 7 hätte die Fundstelle der Verordnung zu lauten: „ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1.“

In Abs. 9 könnte die Wortfolge „und der Stromspeicher sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden (siehe § 5 Abs. 1 Z 1).

Zu § 56:

Es wird angeregt, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und den vorliegenden Abs. 1 zu vereinheitlichen.

In Abs. 1 Z 1 sollte der Strichpunkt nach dem Wort „liegen“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

In Abs. 4 sollte es aus Gründen der Einheitlichkeit „(exklusive Grundstückskosten)“ lauten.

Zu § 58:

In Abs. 1 Z 6 sollte der Beistrich am Ende durch das Wort „und“ ersetzt werden und in Z 7 sollte es „Förderverträge“ lauten. Im Schlussteil sollte entweder einheitlich auf die einzelnen Absätze oder nur auf die Paragraphen abgestellt werden. In diesem Sinn könnte etwa nach der Zahl „57“ der Ausdruck „Abs. 3 und 7“ und nach dem Ausdruck „§ 56 Abs. 4“ der Ausdruck „und 7“ ergänzt werden.

Dem Text der einzelnen Ziffern wäre die E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

In Abs. 2 sollte schon im Text des Abs. 2 klargestellt werden, welche Bundesministerin bzw. welcher Bundesminister vom Energiebeirat beraten werden soll.

Zu §§ 59ff:

Es sollte einheitlich entweder der Begriff „Konzessionär“ oder der Begriff „Konzessionsinhaber“ verwendet werden.

Zu § 60:

Es wird angeregt, auch für diesen Paragraphen eine Überschrift zu vergeben.

In Abs. 1 Z 6 wird zu Beginn die fachliche Eignung („auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet“) von den erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen getrennt. Die Formulierung der fachlichen Eignung lässt auf ein formales Kriterium (also etwa Nachweis

von absolvierten Studien, Kursen, etc.) schließen. Demgegenüber wird im zweiten Satz für die fachliche Eignung wiederum die Leitungserfahrung einbezogen und auch im letzten Halbsatz wird die Vermutung der fachlichen Eignung an bestimmte Erfahrungen geknüpft. Es sollte daher entweder im ersten Satz die fachliche Eignung weiter gefasst werden oder in der Folge eine klare Trennung zwischen den beiden Kriterien des ersten Satzes vorgenommen werden.

In Abs. 2 müsste es „BVergKonz“ lauten (so auch in § 95 Abs. 1).

Zu § 61:

In Abs. 1 Z 1 und 2 müsste jeweils der Strichpunkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt werden. In Abs. 1 Z 2 müsste überdies das Wort „sie“ durch das Wort „er“ (nämlich: der Konzessionsvertrag) ersetzt werden.

In Abs. 2 sollte die Formulierung „den Beanstandungen zu entsprechen“ überarbeitet werden. Es könnte etwa lauten: „die beanstandeten Mängel zu beheben“.

Zu § 62:

Abs. 3 sollte (siehe allerdings die obigen inhaltlichen Anmerkungen zu den §§ 59ff) sprachlich überarbeitet werden. Die Voraussetzung der Übernahme der „Leitung und [der] Verwaltung der EAG-Förderabwicklungsstelle durch eine andere EAG-Förderabwicklungsstelle“ ist unklar, insbesondere, weil es nur eine Konzession gibt.

Zu § 64:

Abs. 1 Z 8 sollte mit einem Kleinbuchstabe beginnen (siehe auch Abs. 1 Z 4).

Zu § 67:

In Z 6 sollte es anstelle von „nach diesem Absatz“ wohl präziser lauten: „nach diesem Paragraphen“.

Zu § 68:

In Abs. 1 sollte der Beistrich nach dem Wort „sind“ entfallen.

In Abs. 5 hätte es zu lauten: „Der Anspruch auf eine Befreiung“.

Zu § 69:

In Abs. 3 sollte das Wort „als“ durch das Wort „dass“ ersetzt werden.

In Abs. 5 hätte es zu lauten: „dass die Anlage ferngesteuert regelbar“. Auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte wird verwiesen.

In Abs. 7 sollte nach dem Wort „Verhältnis“ das Wort „derart“ eingefügt werden. Zudem müsste es im zweiten Satz lauten: „nach diesem Bundesgesetz“.

Zu § 70:

Anstelle des Wortes „Einbringlichmachung“ könnte es wohl kürzer lauten „Einbringung“ (gleiches gilt für § 71 Abs. 6).

Zu § 71:

In Abs. 3 hätte es zu lauten: „von den an ihre Netze angeschlossenen Endverbrauchern“.

Zu § 72:

Da in Abs. 1 die Einrichtung eines Kontos durch die EAG-Förderabwicklungsstelle (auf das oben zu den §§ 59ff Gesagte wird hingewiesen) vorgesehen ist, scheint Abs. 2 erster Satz überflüssig. Wenn das Konto durch die EAG-Förderabwicklungsstelle eingerichtet wird, ist diese (ohne allfällige Sondervereinbarungen) auch für dessen Verwaltung zuständig.

In Abs. 3 wäre zwischen dem Ausdruck „Abs.“ und der Zahl „1“ ein geschütztes Leerzeichen einzufügen. Zudem sollte es lauten: „gemäß den §§ 25 bis 27a“

Zu § 74:

Der gesamte Paragraph sollte gemäß LRL 27 dahingehend überarbeitet werden, dass die Gebote und Verbote in befehlender Form gefasst sind.

In Abs. 1 sollte im ersten Satz das Leerzeichen vor dem Punkt entfallen.

In Abs. 2 müsste nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 70/2002,“ der überschüssige Beistrich entfallen.

Zu § 76:

Die Formulierung in Abs. 1 „haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen“ sollte überprüft werden. Die Teilnahme (bzw. der Beitritt) richtet sich wohl eher nach der Rechtsform der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und kann diesbezüglich auch nur ein Rechtsanspruch gegenüber dieser bestehen. Wie auch in den Erläuterungen dargelegt, soll mit der vorgeschlagenen Regelung vielmehr die Zusammenarbeit der Netzbetreiber mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sichergestellt werden.

In Abs. 2 müsste es anstelle von „folgende Regelungen“ „Folgendes“ oder „folgende Inhalte“ lauten, weil es sich auch um bloß faktische Inhalte handelt (vgl. auch Abs. 3).

In Abs. 2 Z 1 könnte es in Anbetracht des Anlagenbegriffs gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lauten: „Funktionsweise der Anlagen unter Angabe“.

Bei Abs. 2 Z 9 sollte geprüft werden, ob auch die Demontage von Speicheranlagen erfasst werden sollte. Alternativ könnte der umfassende Begriff „Anlage“ verwendet werden.

Die Schreibweise „...anlage/n“ sollte eher vermieden werden, da sie nicht einem natürlichen Sprachfluss entspricht.

Zu § 77:

Es wird zu Abs. 1 Z 1 auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte hingewiesen.

Zu § 78:

Es wird angeregt, Abs. 2 zweiter Satz in den 10. Teil zu verschieben, weil es sich um eine Übergangsbestimmung handelt.

Zu Abs. 7 wird empfohlen, „Länder“ anstelle von „Bundesländer“ zu schreiben (vgl. auch § 86 Abs. 3).

In Abs. 9 Z 5 hätte es zu lauten: „durch die Angabe der Postleitzahl die“.

Zu § 79:

Zu Abs. 2 und 3 wird auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Abs. 4 zweiter Satz sollte lauten: „Die in einem Kalenderjahr erzeugte und verbrauchte Energiemenge [...].“

Zu § 80:

In Abs. 2 müsste es lauten: „„verfallen““.

In Abs. 7 kann die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ entfallen (LRL 134, Binnenzitat; so auch in § 22a Abs. 4 ElWOG, § 38 Abs. 4 ElWOG; § 58a Abs. 1 ElWOG).

Zu § 81:

In Abs. 1 letzter Satz sollte der Beistrich nach dem Wort „hat“ entfallen.

In Abs. 2 könnte es kürzer lauten: „aus einer Anlage den gesetzlichen“.

Abs. 3 sollte umformuliert werden, um den normativen Charakter der mit Verordnung festgelegte Staatenliste stärker zum Ausdruck zu bringen

Es sollte geprüft werden, ob der Abs. 4 ohne Bedeutungsverlust entfallen und ein Hinweis auf die Regelungen nach dem ElWOG 2010 bzw. GWG 2011 in die Erläuterungen aufgenommen werden kann.

Zu § 82:

In Abs. 1 sollte es lauten: „Herkunftsnnachweise für erneuerbares Gas und“. Die Formulierung „wenn sie Energie nachweisen, die den Kriterien gemäß § 6 entsprechen“ in Abs. 1 erscheint unverständlich und grammatisch falsch. Es wird daher eine Umformulierung angeregt.

Zu § 83 samt Überschrift:

In der Überschrift und in Abs. 1 sollte (einheitlich) für Gas nur der Singular verwendet werden.

In Abs. 4 hätte es zu lauten: „Für jede erzeugte Einheit erneuerbares Gas, die nicht“.

In Abs. 6 wird auf die Abweichung der Z 8 und 9 von der in § 80 Abs. 3 verwendeten Formulierung hingewiesen. Der Beistrich am Ende der Z 9 sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Abs. 6 Z 10 sollte umformuliert werden, um besser zum Einleitungsteil zu passen.

Zu § 84:

In Abs. 1 wird der Ausdruck „durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel gemäß § 83“ verwendet. Das Grüngassiegel wird allerdings in § 82 geregelt. Sollte sich der Verweis auf die Grünzertifikate beziehen, müsste der Ausdruck „gemäß § 83“ vor die Wortfolge „mit Grüngassiegel“ verschoben werden.

In Abs. 2 sollte jeweils der Strichpunkt am Ende von Z 1 und 2 durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Abs. 2 Z 2 wird auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

In Abs. 2 Z 3 hätte es zu lauten: „Versorger nach Z 1 oder Z 2 erworben“.

In Abs. 3 sollte der Ausdruck „und/oder“ vermeiden werden (vgl LRL 26). Ähnlich in § 90 Abs. 4.

Zu § 85:

In Abs. 2 müsste vor dem Wort „oder“ das Wort „der“ eingefügt werden.

Zu Abs. 3 stellt sich die Frage, ob es nicht präziser von „einer“ (statt „der“) „... Zertifizierungsstelle“ lauten sollte.

Es wird angeregt, die in Abs. 5 enthaltene Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen in den 10. Teil zu verschieben.

Zu § 86:

In Abs. 2 Z 1 sollte der Bindestrich im Ausdruck „Strom-menge“ entfallen.

In Abs. 3 könnte sprachlich etwas einfacher lauten: „Die Länder und die EAG-Förderabwicklungsstelle sind verpflichtet, die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten der Regulierungsbehörde zu übermitteln.“ Zudem wird angeregt im Gesetzestext klarzustellen, dass dies nur auf Verlangen der Regulierungsbehörde zu erfolgen hat.

Zu § 87:

In Abs. 3 sollte die Wortfolge „im Sinne dieser Bundesgesetzes“ entfallen. Zu den weiteren Begriffen wird auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen. Sollten der Ausdruck „nach § 16b“ beibehalten werden, wäre jedenfalls danach der Ausdruck „EIWOG 2010“ einzufügen.

Zu § 88:

In Abs. 1 sollte der Punkt nach dem Wort „Hauptstück“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

In Abs. 3 hätte es jeweils „durchschnittliche“ zu lauten und das Wort „gewähre“ wäre durch das Wort „gewährte“ zu ersetzen.

Zu § 89:

In Z 9 wäre nach dem Wort „Rechtsgrundlage“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 90:

Zu Abs. 1 wird auf das zu § 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

In Abs. 6 sollte es lauten „nach den §§ 91 und 92“ oder einheitlich mit anderen Verweisungen „gemäß den §§ 91 und 92“ (so auch in Abs. 7).

Zu § 91:

Der Hinweis auf die Anlage in Abs. 1 wäre fett zu formatieren (Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 5 sollte es „Abs. 1 bis 4“ lauten.

Zu § 92:

Die Hinweise auf die Anlage in Abs. 1 und 3 wären fett zu formatieren (Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien).

Zu § 93:

In Abs. 2 kann das Wort „Die“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

In Abs. 3 sollte es lauten: „hat einen Stromhändler“.

Zu § 94:

Es sollte durchgängig und in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff einheitlich der Begriff „Konzessionär“ oder der Begriff „Konzessionsinhaber“ verwendet werden.

Zu § 95:

Es wird angeregt, auch für diesen Paragraphen eine Überschrift zu vergeben.

Zu § 99:

Es wird auf das zu §§ 94 Gesagte verwiesen.

Zu § 100:

Es sollte „soweit nicht Anderes“ lauten.

Nach § 100 sollte eine Vollziehungsklausel aufgenommen werden (LRL 80).

Zur Anlage 1:

Im Interesse einer einfacheren Zitierung wird angeregt, die Teilstriche durch literae und allenfalls subliterae zu ersetzen.

Zu Teil 1 Z 2 7. Spiegelstrich sollte geprüft werden, das Wort „gemeinschaftlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ zu ersetzen.

In Teil 2 Z 4 sollte das zweite Richtlinienzitat an die Vorgaben der Rz. 53ff des EU-Addendums angepasst werden („ABl. Nr. L ...“).

Zu Teil 2 Z 5 wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene“ durch die Wortfolge „auf internationaler Ebene oder Unionsebene“ zu ersetzen.

Zu Art. 2 (Änderung des Ökostromgesetzes 2012):

Zum Einleitungssatz:

Es hätte zu lauten: „BGBl. I Nr. 75/2011“.

Zu Z 1 und 2:

In einem Inhaltsverzeichnis werden nicht Gliederungseinheiten (zB Teile) als solche wiedergegeben; angeführt werden vielmehr nur die Bezeichnungen dieser Gliederungseinheiten sowie die diesen Gliederungseinheiten zugewiesenen Überschriften. Das Inhaltsverzeichnis besteht also ausschließlich aus *Einträgen* zu Gliederungseinheiten. Dementsprechend hat im Inhaltsverzeichnis nicht der 6. Teil, es haben vielmehr die *Einträge* zum 6. Teil zu entfallen.

Unklar ist allerdings, aus welchem Grund die Einträge im Inhaltsverzeichnis bereits mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung entfallen sollen, wenn die Bestimmungen selbst gemäß § 57e erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Darüber hinaus wäre der – ausweislich der Textgegenüberstellung – geplante Entfall der §§ 2, 3, 4, 6, 11 etc. auch mit entsprechenden Novellierungsanordnungen im Text des Art. 2 abzubilden (vgl. näher Pkt. 4 des Anhangs 2 zu den LRL).

Zu Z 3 und 13:

Die Paragraphenüberschrift hat – sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Gesetzestext – „Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl. I ...“ zu lauten. Dass im Ökostromgesetz 2012 nur von Novellen zu eben diesem Ökostromgesetz 2012 die Rede ist, versteht sich von selbst.

Zu Z 13:

In § 57e Abs. 1 sollten jene Bestimmungen bzw. Einträge im Inhaltsverzeichnis, die aufgehoben werden, auch in einer ausdrücklichen Außerkrafttretensanordnung genannt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):**Anregung:**

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Fehlschreibung „– organisationsgesetz“ (mit Gedankenstrich statt mit Bindestrich) zu beseitigen:

1. *Im Kurztitel wird der Ausdruck „–organisationsgesetz 2010“ durch den Ausdruck „-organisationsgesetz 2010“ ersetzt.*

Zu Z 15:

Es hätte – sofern die fremdwörtliche Umschreibung für erforderlich erachtet wird – zu lauten: „(„first of its kind“)“.

Zu Z 21:

Angesichts der alphabetischen Gliederung von § 7 Abs. 1 sollten der Text der vorgeschlagenen Z 78a als Z 66c und der Text der vorgeschlagenen Z 78b als Z 66b eingefügt werden.

Zu Z 24:

Es wird auf das zu Art. 1 § 74ff Gesagte verwiesen.

Zu Z 25:

Innerhalb einer Überschrift sind keine Absatzwechsel zu setzen.

Zu Z 26:

Da es sich um die Änderung einer Grundsatzbestimmung handelt, wäre die Novellierungsanordnung als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen (LRL 71).

Zu Z 27 und 28:

Vgl. den Hinweis unter „Allgemeines“ Punkt 7. Es würde sich im Übrigen anbieten, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

(Grundsatzbestimmung) In § 21 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 1 durch das Wort „sowie“ und der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 und 4 entfallen.

Zu Z 29:

In Abs. 3 sollten vor und nach dem Einschub „gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde“ Gedankenstriche anstelle der verwendeten Geviertstriche gesetzt werden.

Zu Z 30:

Es hätte „gemäß den Vorgaben des § 23b“ zu lauten.

Zu Z 32:

In § 23b Abs. 2 sollte beim Ausdruck „CO₂“ die Ziffer „2“ tiefgestellt formatiert werden.

Hauptwortphrasen wie in Abs. 7 („finden Anwendung“) sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Zu Z 33 und 34:

Die erste der beiden Novellierungsanordnungen müsste lauten:

Nach § 23b werden folgende Überschrift und Paragraphenbezeichnung zu § 23c sowie folgender § 23c Abs. 1 eingefügt:

Allerdings ist nicht ersichtlich, dass eine solche Aufsplitterung der beiden Anordnungen überhaupt erforderlich ist. Auch wenn die Abs. 2 bis 5 nicht in Verfassungsrang stehen sollen (ebensowenig übrigens wie die Paragraphenüberschrift und die Paragraphenbezeichnung), schadet es nicht, wenn bei einer den ganzen Paragraphen umfassenden Novellierungsanordnung der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ gesetzt wird.

In Abs. 1 sollte die Wortfolge „bereits aufgrund“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung“ ersetzt werden.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe § 23b Abs. 5 anzuwenden ist (LRL 59).

In Abs. 3 sollte die Wortfolge „ist die angemessene Vergütung nur für“ durch die Wortfolge „sind nur“ ersetzt werden.

Abs. 3 Z 5 steht in einem sprachlichen Widerspruch zum Einleitungsteil. Es wird angeregt, den Inhalt von Abs. 3 Z 5 als eigenen Absatz einzufügen.

Zu Z 35:

In Abs. 3 hätte es zu lauten: „erforderlichen Unterlagen“.

Zu Z 45:

Es sollte lauten: „gewährleistet werden.“

Zu Z 50:

In der Überschrift müsste vor dem Wort „und“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

In Abs. 1 sollte entweder auf die derzeit geltende Verordnung (SNE-V 2018) mit Kurztitel und Fundstelle verwiesen oder allgemein auf eine „Verordnung gemäß den §§ 49 und 51“ werden.

Es wird angeregt Abs. 2 umzuformulieren, weil die derzeitige Formulierung den Anschein erweckt, diese Forschungs- und Demonstrationsprojekte dürften keine anderen (zusätzlichen) Ziele verfolgen. Der Einleitungsteil könnte etwa in die Richtung lauten:

„Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Sinne dieser Bestimmung sind Projekte, die mindestens zwei der folgenden Ziele verfolgen:“. Abs. 3 Z 1 könnte bei dieser Formulierung entfallen.

In Abs. 3 müsste das Wort „die“ aus Z 1 an das Ende des Einleitungsteils verschoben werden („stellen, die 1. zur Erreichung“). In Abs. 3 Z 2 hätte es „in der jeweils geltenden Fassung“ zu lauten. Angesichts der in § 7 Abs. 2 enthaltenen Regelung kann diese Wortfolge allerdings auch gänzlich entfallen. Im Übrigen kann der Langtitel des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes im Zitat entfallen (vgl. LRL 133; so auch in § 78a Abs. 3 Z 2 GWG 2011).

In Abs. 4 Z 3 sollte der Ausdruck „und/oder“ vermieden werden.

In Abs. 7 wäre der Titel der Verordnung zu ergänzen.

Zu Z 52:

Abs. 1 erster Satz lautet: „Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt.“ Der mit dem Wort „Dies“ beginnende zweite Satz „Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank (Herkunftsnnachweisdatenbank) zu erfolgen“ insinuiert, dass die Benennung mit der Datenbank zu erfolgen habe. Eine Umformulierung wird angeregt (so auch in § 129b GWG 2011).

Es wird angeregt die Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen in Abs. 2 und 3 in den 15. Teil zu verschieben.

In Abs. 3 sollte der Ausdruck „gemäß § 7 Abs. 1 Z 31“ entfallen, weil auch ohne diesen Ausdruck die Begriffsbestimmung anzuwenden ist.

Zu Z 54:

Dem Text nach der Novellierungsanordnung wäre die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Zu Z 55:

Der Beistrich nach der Wortfolge „geschlossen hat“ sollte entfallen. Überdies wird auf das zu Art. 1 § 81 Abs. 3 Gesagte verwiesen.

Zu Z 58:

In Abs. 1 kann der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 1 Z 32)“ entfallen.

Zu Z 59:

Zu Abs. 4 sollte geprüft werden, ob im ersten Satz („Ab 1. Jänner 2015 sind ... zuzuordnen“) die bereits in der Vergangenheit liegende Datumsangabe als gegenstandlos entfallen kann.

In Abs. 5 sollte der Ausdruck „(Hauptwohnsitz)“ durch den Ausdruck „bzw. Hauptwohnsitz“ ersetzt werden (LRL 26).

In Abs. 8 müsste vor dem Wort „Ausgestaltung“ das Wort „die“ eingefügt werden.

Zu Z 60:

Ist einem Paragraphen eine Überschrift vorangestellt und wird nur der Entfall des Paragraphen angeordnet, so hat dies zur Folge, dass die Überschrift nicht aufgehoben wird und daher weiterhin dem Rechtsbestand angehört (und dementsprechend in der konsolidierten Fassung der Rechtsvorschrift weiterhin anzuführen ist). Im vorliegenden Fall muss es daher heißen:

§ 79a samt Überschrift entfällt.

Zu Art. 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):**Zu Z 6:**

Es wird angeregt, den Überschrift zu § 1 aussagekräftiger zu machen. Sie könnte etwa lauten „**Unmittelbare Bundesvollziehung**“.

Zu Z 7:

In Z 2 sollte nicht auf die Änderungsrichtlinie, sondern auf die geänderte Richtlinie (2012/27/EU) in der geltenden Fassung verwiesen werden.

Es wird angeregt, § 2 neu zu formulieren. Das Wort „umgesetzt“ in Z 2 bezieht sich auf die Z 1 und 2 und die als Schlussteil des Paragraphen formatierte Wortfolge bezieht sich eigentlich nur auf die Z 3 bis 5.

Zu Z 19:

Es wird angeregt, die Ersetzung auch bezüglich des Wortes „sowie“ am Ende des Abs. 1 Z 1 vorzunehmen.

Zu Z 24:

Der Ausdruck „GWG 2011“ kann entfallen, weil es sich um ein Binnenzitat handelt.

Zu Z 26:

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ist überflüssig und könnte entfallen.

Zu Z 29:

Bei einer Aufzählung hat die das Verhältnis der Aufzählungsglieder zueinander betreffende Konjunktion stets am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes zu stehen (nie am Beginn des letzten). Unter anderem deshalb (vgl. weiters die Hinweise unter „Allgemeines“ Punkt 5 und 7) sollte die Novellierungsanordnung lauten:

In § 42 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 lit. f durch den Ausdruck „; sowie“ ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

Zu Z 34:

Der Ausdruck „GWG 2011“ kann entfallen, weil es sich um ein Binnenzitat handelt.

Zu Z 38:

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ist überflüssig und könnte entfallen.

Zu Z 40:

Schon aus Gründen der korrekten Verwendung des Numerus muss es „*folgende §§ 66a und 66b samt Überschriften*“ heißen.

In § 66b Abs. 3 hätte es „Art.z 49b“ zu lauten.

Zu Z 41:

Es wird auf das zu Art. 3 Z 50 Gesagte verwiesen.

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ in Abs. 1 ist überflüssig und könnte entfallen.

Zu Z 45:

Im Hinblick auf die Anmerkung zu Allgemeines Punkt 6. sollte die ersetzende Wortfolge lauten: „bei ihrer bzw. seiner Entscheidung“.

Zu Z 50:

Vgl. den Hinweis zu Z 40.

Es wird angeregt, die Übergangsbestimmung für bestehende Anlangen in § 129b Abs. 2 in den 18. Teil zu verschieben.

§ 129b Abs. 8 Z 9 sollte passender zum Einleitungsteil formuliert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im GWG 2011 keine Regelungen für ein Grüngasiegel enthalten sind.

In § 129c Abs. 3 sollte geprüft werden, ob wirklich auf die Voraussetzungen des § 130 abgestellt werden sollte (oder auf § 129c Abs. 1 und 2).

Zu § 129c Abs. 4 wird auf das zu Art. 1 § 81 Abs. 3 Gesagte verwiesen.

In § 129c Abs. 5 hätte es zu lauten „Gaskennzeichnung“.

In § 129c Abs. 8 sollte es „gemäß diesen ...“ lauten (Präposition mit Dativ, vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/gemaesz_bezuglich_laut).

Zu Z 51:

In Abs. 1 müsste vor dem Wort „oder“ das Wort „der“ eingefügt werden. In Abs. 1 könnte der Ausdruck „gemäß § 7 Abs. 1 Z 27“ entfallen.

Es wird angeregt, die Übergangsbestimmung des Abs. 9 in den 18. Teil zu verschieben.

Zu Z 53:

Nach dem Ausdruck „GewO“ wäre jeweils die Zahl „1994“ einzufügen und vor den Ausdrücken „84g“, „84h“, „84k“ und „84l“ sollte jeweils das Zeichen „§“ entfallen.

Zu Z 56:

Der Strichpunkt nach dem Wort „Umwelt“ sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu Z 60:

Es erscheint unklar, warum die Novellierungsordnung 60 als Verfassungsbestimmung gekennzeichnet ist. Dies wäre nur dann erforderlich, wenn auch Teile des § 171 bislang als Verfassungsbestimmung bezeichnet wären oder hinkünftig sein sollen. Es wird jedoch angeregt, die ausdrücklich die Bundesregierung mit Verfassungsbestimmung zum Vollzug der Verfassungsbestimmung des § 1 zu berufen .

Zu Art. 5 (Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012):

Zu Z 1:

Ersetzt werden soll das Wort „Verfassungsbestimmung“ nicht ein Wortfolge.

Zu Z 5:

Das B-VG ist (außer in Titel von Novellen zum B-VG) als „B-VG“ zu zitieren (LRL 138).

Zwar hat die Zitierung einzelner Paragraphen oder Artikel in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel nach dem Muster „Art. ... des Bundes-Verfassungsgesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136); wird jedoch eine Abkürzung verwendet, so entfällt der bestimmte Artikel. Es muss daher „gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG“ heißen.

Zu Z 7:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 3 entfällt Abs. 2; Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Zu Z 8:

Die angefügte Gliederungseinheit wird – wie schon erwähnt – zum letzten Teil jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Die beiden neu zu erlassenden Ziffern sollen aber keineswegs die letzten Teile des § 4 Abs. 1 (und schon gar nicht des § 4 Abs. 1 Z 2) werden; denn auf die Z 4 folgt der Schlussteil des § 4 Abs. 1. Es muss daher „eingefügt“ (nicht „angefügt“) heißen. Zur Formulierung der vorliegenden Novellierungsanordnung vgl. im Übrigen unter „Allgemeines“ Punkt 7.

Zu Z 27:

Um anzuzeigen, dass eine Anordnung nicht nur einmal, sondern mehrmals – sei es innerhalb einer Gliederungseinheit, sei es in verschiedenen Gliederungseinheiten – ausgeführt werden soll, wird das Wort „jeweils“ verwendet. Es sollte daher „wird jeweils der Ausdruck“ heißen.

Zu Z 32 und 33:

Die beiden Novellierungsanordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Dem Text des § 29 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

Zu Z 39:

Für die (ohnehin nur mehr Zwecke der Rechtsdokumentation erfüllende) Inkrafttretensbestimmung kann von der Festlegung einer Vollziehungszuständigkeit abgesehen werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zu Z 1:**

Die gewählte Formulierung der Novellierungsanordnung ist aus folgenden Gründen unrichtig:

- Eine Überschrift ist nicht dem Abs. 1 eines Paragraphen, sondern dem Paragraphen selbst zugeordnet.
- Mehrere Novellierungsanordnungen können dann zusammengefasst werden, wenn sie sich auf unmittelbar aufeinander folgende Gliederungseinheiten beziehen. Zwischen der Paragraphenüberschrift und dem Abs. 1 befindet sich jedoch die Paragraphenbezeichnung.

Die Novellierungsanordnung müsste daher lauten:

Die Überschrift und die Paragraphenbezeichnung des § 1 sowie § 1 Abs. 1 lauten:

Naheliegender wäre aber die Aufspaltung in zwei Ziffern:

Die Überschrift zu § 1 lautet:

(Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 1 lautet:

Da die Überschrift aber ohnehin unverändert bleibt, kann man es bei der Anordnung über die Neufassung des § 1 Abs. 1 belassen.

Zu Z 3:

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Z 1a und 9 des § 3“ sagen (weil hier das

Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 3 Z 1a und 9“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 3 Z 1a und 9“.

Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss daher „§ 3 Z 1a und 9 entfällt.“ heißen.

Zu Z 9:

Da Gegenstand der Novellierungsanordnung nicht einerseits Wortfolgen und andererseits Bezeichnungen sind, sondern durchgehend Wortfolgen (vgl. dazu unter „Allgemeines“ Punkt 6), sollte die Novellierungsanordnung entsprechend überarbeitet (nämlich vereinfacht) werden.

Zu Z 22:

Vgl. den Hinweis zu Art. 5 Z 27. Es muss daher „wird jeweils“ heißen.

Zu Z 22 und 23:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung des Ökostromgesetzes 2012 „ÖSG 2012“ lautet.

Zu Z 24:

Vgl. den Hinweis zu Z 3. Es muss daher „§ 20 Abs. 3 Z 1 und 2 lautet:“ heißen.

In Z 2 müsste vor dem Wort „Digitalisierung“ das Wort „für“ eingefügt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe):

Zu Z 1 und 2:

In der Novellierungsanordnung „lautet“ sind zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit (in der Regel) anderen Inhalts. Wenn daher der bestehende § 1 durch

die Anordnung „§ 1 lautet:“ *aufgehoben* worden ist, geht eine Novellierungsanordnung über den „bisherigen § 1“ notwendigerweise ins Leere.

Die Novellierungsanordnungen haben daher zu lauten:

§ 1 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 1a.“.

(Verfassungsbestimmung) Vor der Überschrift zu § 1a wird folgender § 1 samt Überschrift eingefügt:

Zu Z 5:

Es wären folgende zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren:

In § 5 wird ... eingefügt.

Dem Text des § 5 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Im Übrigen wird angeregt, in der Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Abs. 2 nicht auf § 5 Abs. 1 zu verweisen („Gleiches gilt ...“). Es sollte vielmehr ein „eigenständiger“ Straftatbestand geschaffen werden, da ansonst eine Änderung des § 5 Abs. 1 (beispielsweise bei der Strafhöhe) die Frage aufwerfen würde, ob es auf Grund der Auswirkungen auf Abs. 2 zwingend einer Kompetenzdeckungsklausel bedürfte.

Zu Art. 8 (Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbau Gesetzes):

Zu Z 5:

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Z 12 an der alphabetisch richtigen Stelle einzufügen.

Zu Z 6:

Der neue Abs. 3 ist nicht ein-, sondern anzufügen.

Zu Z 8:

Vgl. den Hinweis zu Art. 6 Z 3. Es muss daher „§ 4 Abs. 2 und 3 lautet:“ heißen.

In Abs. 2 Z 1 lit. a wäre das UGB mit dem Kurztitel zu zitieren.

Zu Z 12:

Es wird auf das zu Art. 1 § 74 Gesagte verwiesen.

Zu Z 13:

Es sollte „In § 5 Abs. 2 entfällt im ersten Satz ...“ heißen.

Zu Z 15:

Vgl. den Hinweis zu Z 13.

Zu Z 16:

Die Novellierungsanordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 5 erhalten die Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

Zu Z 20:

Beim Zitat des Immissionsschutzgesetzes-Luft wäre die Fundstelle anzugeben.

Zu Z 26:

Es wird empfohlen, nicht „werden die Worte“, sondern besser „wird die Wortfolge“ zu schreiben.

Zu Z 27:

Vgl. den Hinweis zu Art. 6 Z 3. Es muss daher „§ 6 Abs. 4 und 5 entfällt.“ heißen.

Zu Z 37 und 38:

Mit der Novellierungsanordnung „lautet“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine bestehende Gliederungseinheit aufgehoben (und durch eine gleichbezeichnete Gliederungseinheit ersetzt) wird. Es kann daher nicht in weiterer Folge angeordnet werden, dass die aufgehobene Gliederungseinheit eine andere Bezeichnung erhält.

Die Novellierungsanordnungen müssen daher lauten:

In § 10 erhält Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

In § 10 Abs. 4 wird ... ersetzt.

In § 10 Abs. 3 wird auf den mit Z 36 entfallenen § 10 Abs. 2 Z 18 Bezug genommen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 39 und 40:

Vgl. die Ausführungen zu Z 37 und 38.

Zu Z 42:

In Abs. 4 sollte es „innerhalb von zwölf Monaten“ heißen (vgl. LRL 141).

Zu Art. 9 (Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968):**Zu Z 2:**

In Abs. 3 sollte geprüft werden, ob es nicht lauten sollte: „Falls bei Leitungsanlagen gemäß Abs. 2“.

Zu Art. 10 (Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken):**Zum Titel:**

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, für dieses Bundesgesetz einen Kurztitel zu vergeben. Zudem könnten auch der Langtitel der neueren legistischen Praxis angepasst werden (Entfall des Datums der Beschlussfassung, vgl. LRL 103).

Zu Z 2:

Es wird auf das zu Art. 9 Z 2 Gesagte verwiesen.

Zu Z 4:

Es sollte geprüft werden, ob in § 21 Abs. 3 auch auf § 3 Abs. 3 und 4 Bezug genommen werden sollte.

Zu Z 5:

Vgl. den Hinweis zu Art. 5 Z 27. Es muss „wird jeweils“ heißen.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt (WFA)**

Im Vorblatt sollte im Abschnitt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahren“ ein Hinweis aufgenommen werden, dass in Bezug auf die vorgeschlagenen §§ 59ff und 94f EAG (Konzessionsvergaben) die Erzeugungsbedingungen des Art. 14b Abs. 4 B-VG eingehalten wurden. Soweit diese Bestimmungen nämlich dem Kompetenztatbestand des Art. 14b („Öffentliches Auftragswesen“) zuzurechnen sind, hätte der Bund gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG „den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten des Abs. 1 mitzuwirken. Nach Abs. 1 ergehende Bundesgesetze, die Angelegenheiten regeln, die in Vollziehung Landessache sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.“

Nachdem der Entwurf des EAG nur eine Vergabe durch die Bundesministerin vorsieht, dürfte der Anwendungsbereich des Art. 14b Abs. 4 zweiter Satz ohnehin nicht eröffnet sein (eine Vollziehung der Länder ist im Übrigen auch im Lichte der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 nicht denkbar). Ob die Länder bereits im Sinne des Art. 14b Abs. 4 erster Satz an der Vorbereitung des Gesetzesvorhaben mitwirken konnten, wäre vom do. Bundesministerium zu beurteilen. Sollte eine solche Mitwirkung der Länder nicht eröffnet gewesen sein, wird angeregt, mit Verfassungsbestimmung – etwa bereits in der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 – anzuordnen, dass Art. 14b Abs. 4 B-VG hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Regelungen über das öffentlichen Auftragswesen nicht anzuwenden ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wäre aufgrund der enthaltenen Verfassungsbestimmungen bei den kompetenzrechtlichen Grundlagen auch Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) anzugeben (zum öffentlichen Auftragswesen siehe oben).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden;

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Im Fall des § 72 ElWOG 2010 wird der Eindruck erweckt, dass – von der Paragraphenüberschrift abgesehen – zwischen der geltenden und der vorgesehenen Fassung keinerlei Übereinstimmung besteht. In einem solchen Fall wären die beiden Fassungen ohne die mit einer absatzweisen Gegenüberstellung verbundenen Leerräume wiederzugeben.

Der erwähnte Eindruck ist allerdings völlig unzutreffend und steht daher mit dem Zweck einer Textgegenüberstellung nicht im Einklang. Er beruht darauf, dass Absätze gleicher Nummerierung, statt solcher korrespondierenden Inhalts, einander gegenübergestellt werden. Richtigerweise wären jedoch Abs. 1_{alt} und Abs. 4_{neu}, Abs. 2_{alt} und Abs. 6_{neu}, Abs. 3_{alt} und Abs. 7_{neu}, Abs. 5_{alt} und Abs. 8_{neu}, Abs. 6_{alt} und Abs. 9_{neu}, Abs. 7_{alt} und Abs. 11_{neu} sowie Abs. 8_{alt} und Abs. 12_{neu} einander gegenüberzustellen – und sodann die tatsächlichen Unterschiede hervorzuheben. Dabei ergäbe sich, dass von den acht Absätzen der geltenden Fassung zwei deutlich verändert werden, hingegen fünf nahezu unverändert bleiben.

Überschießende Unterschiedshervorhebungen finden sich auch bei § 2 Z 1 und § 7 Abs. 4 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 sowie § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Z 1 des Wärme- und Kälteleitungsausbauugesetzes 2008. Es sei darauf hingewiesen, dass im E-Recht-Legistik-Add-In eine Funktionalität zur Verfügung steht, die Textteile einer vorhandene Textgegenüberstellung auf Knopfdruck mit passenden Unterschiedshervorhebungen versieht.⁶



⁶ Diese Funktionalität ist im Menüband des E-Recht-Legistik-Add-Ins unter TGÜ zu finden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt